

Anlage HV - Haftungsvereinbarung zum Sachverständigenvertrag

LINNER + RICHTER

- §1 Das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten ist ausschließlich zum Gebrauch durch den Auftraggeber für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Weitergabe, Kenntnissgabe oder Vervielfältigung des Werkes oder einzelner Teile davon, eine andere Art der Verwendung, eine Textänderung oder -kürzung sowie eine Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen. Das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) soll gegenüber Dritten keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten; wofür der Auftraggeber durch Einhalten des Verbotes der Weitergabe an Dritte Sorge trägt und persönliche Haftung übernimmt. Der Sachverständige darf in seinem Werk (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) auf das Verbot der Weitergabe an Dritte hinweisen. Wird das Gutachten mit Zustimmung des Gutachters weitergegeben oder zur Kenntnis gegeben, verpflichten sich der Auftraggeber und dessen Vertreter, die vereinbarten Auftragsbedingungen auch für mögliche Ansprüche Dritter dem Gutachter gegenüber zu vereinbaren. Hierfür hat der Auftraggeber besondere Sorge zu tragen.
- §2 Auftraggeber und Sachverständiger sind sich darüber einig, daß der Erfolg der vom Sachverständigen zu erbringenden Leistung in der Herstellung einer Sache (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem im Auftrag im einzelnen beschriebenen vereinbarten Leistungsinhalt besteht. Bei allen gegen den Sachverständigen gerichteten Schadensersatzansprüchen — gleich aus welchem Rechtsgrund — ist die Haftung des Sachverständigen bzw. seiner Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es nicht um Schäden geht, die an Körper, Leib und Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) entstehen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungs Vorschriften unberührt.
- §3 Die Verjährung für alle gegen den Sachverständigen gemäß § 634 BGB in Betracht kommenden Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Verjährung beginnt demgemäß mit der Abnahme der hergestellten Sache (z. B. Gutachten, Protokoll, ...). Die Abnahme und damit die mangelfreie Leistung des Sachverständigen (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) gilt als erfolgt, falls der AG nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Ausarbeitung (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) schriftlich widerspricht. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht auftragsgemäß Überwachungsleistungen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB mit einer fünfjährigen Verjährungsfrist zu erbringen sind. Dies gilt auch, wenn der Sachverständige nach Übergabe des Werkes (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) im Auftrag oder für den Auftraggeber oder in dessen Interesse weitere Tätigkeiten durchführt oder hierzu beigezogen wird. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Werkes (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) verlangen. Die Nachbesserung durch Dritte ist ausgeschlossen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit oder angemessen gesetzter Frist nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Mängel (z. B. im Gutachten) hat der Auftraggeber dem Sachverständigen gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Werkes (z. B. Gutachten) schriftlich zu rügen; andernfalls erlöschen die verschuldensunabhängigen Gewährleistungsrechte nach § 634 Nrn. 1 bis 3 BGB. Die Leistung des Sachverständigen gilt als mangelfrei abgenommen, falls der Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen nach Zugang des Werkes (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) schriftlich widerspricht
- §4 Der Sachverständige haftet grundsätzlich nur gegenüber seinem Auftraggeber. Der Sachverständigenvertrag begründet keine Schutzpflichten bzw. sonstige Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter. Die vertragliche oder vertragsähnliche Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten ist — auch im Wege der Abtretung — ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Dritten, dem er die Sache (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) zugänglich macht oder der sonst auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Auftraggebers Kenntnis des Gutachtens oder des Gutachtenergebnisses erhält, auf diesen Dritthaftungsausschluß hinzuweisen. Soweit eine

Schutzwirkung zugunsten Dritter unabhängig vom Parteiwillen angenommen wird, vereinbaren die Parteien, daß die analoge Anwendung des § 334 BGB nicht abbedungen ist und etwa in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogene Dritte sich diejenigen Einwendungen entgegenhalten lassen müssen, welche im Verhältnis der Parteien dieses Vertrages zueinander begründet sind.

- §5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen alle notwendigen Unterlagen und Informationen, die für die Vertragserfüllung notwendig oder geeignet sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen, die für seine Tätigkeit von Bedeutung sein können, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Werk (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) wird auf den nicht überprüften oder nicht überprüfbaren Angaben des Auftraggebers und auf den an den Sachverständigen übergebenen und/oder behördlichen Unterlagen und Informationen aufgebaut. Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtswirksamkeit der übergebenen Unterlagen und Informationen und/oder Maßnahmen des Auftraggebers oder den Vollzug vorgelegter Verträge (z. B. Mietvertrag u. v. a. m.) zu überprüfen. Der Auftraggeber erklärt und der Sachverständige unterstellt, daß alle Unterlagen und Informationen vollständig, richtig und rechtswirksam bzw. vollzogen sind. Der Auftraggeber versichert, daß er über weitere Unterlagen, die für die fachliche Beurteilung des Auftragsgegenstandes von Bedeutung sein können, nicht verfügt. Diese Angaben werden vom Sachverständigen nicht zusätzlich überprüft, eine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben wird deshalb nicht übernommen. Der Auftraggeber stellt den Sachverständigen diesbezüglich von der Haftung frei.
- §6 Eine Haftung für nicht erkennbare oder verdeckte Mängel, für Mängel an nicht zugänglich gemachten Bauteilen, sowie für sonstige, bei der Besichtigung nicht festgestellte bauliche und/oder Grundstücksgegebenheiten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ggf. erforderliche Quotelungen führt der Sachverständige nicht durch. Sollte der Auftraggeber dennoch solche verlangen, wird der Sachverständige diesbezüglich von jeglicher Haftung freigestellt.
- §7 Mündliche Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- §8 Falls Bestimmungen dieser Vereinbarung jetzt oder später ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, oder ihre Rechtswirksamkeit nachträglich verlieren, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers 1)

(Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers 2)

(Ort, Datum, Unterschrift des Auftragnehmers)